



Beitragsordnung des TV Geislar 1925 e.V.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des TV Geislar 1925 e.V. in der Fassung vom 04.04.2014, insbesondere deren § 4.

(2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der TV Geislar Mitgliedsbeiträge. Die Staffelung der Beiträge und Ermäßigungen werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft monatliche Beiträge. Die einzelnen Abteilungen können Abteilungszuschläge zum Grundbeitrag erheben. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und ggf. einem Abteilungszuschlag. Bei der Beitragsberechnung kommt zum Grundbeitrag nur der höchste Abteilungszuschlag hinzu.

(2) In nachgewiesenen Härtefällen kann der 2. Kassierer/Sozialwart in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand auf Antrag eine befristete Beitragsermäßigung gewähren.

(3) Bei den aktiven Mitgliedern wird unterschieden zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Daneben gibt es noch inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags nicht verpflichtet.

(4) Bei der Berechnung der Beitragshöhe für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter am ersten Tag eines jeden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Der Jugendbeitrag beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres und wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende ab 18 Jahre zahlen für die Dauer der Ausbildung bzw. des Wehr- oder Ersatzdienstes maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres den Jugendbeitrag, sofern sie **jährlich bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres den Nachweis** für das Vorliegen der Voraussetzungen erbringen.

(5) Für Familien kann ein Familienbeitrag gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beitragsermäßigungen für Familien sind in § 3 geregelt.

(6) Die Beitragshöhe und -berechnung sind in der jeweils gültigen Fassung als Beitragstabelle in Anlage „A“ Bestandteil dieser Beitragsordnung.

§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Beitragsermäßigungen für Familien

(1) Beitragsermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt. Anspruchsberechtigt sind Familien, sofern mindestens drei Personen eines Haushalts Mitglieder im TV Geislar sind.

(2) Die Beitragsermäßigung betrifft immer den günstigsten Grundbeitrag. Abteilungszuschläge sind grundsätzlich nicht begünstigt.

(3) Einer Familie für Zwecke des Familienbeitrags können maximal zwei Erwachsene sowie deren sämtliche Kinder, solange diese die Voraussetzungen für die Zahlung des Jugendbeitrags erfüllen, angehören. Der Grundbeitrag der dritten zahlenden Person der Familie wird um 50% ermäßigt. Ab der 4. Person ist der Grundbeitrag um 100% ermäßigt. Inaktive Mitglieder werden als zahlende Personen berücksichtigt, beitragsfreie Mitglieder (z.B. im Rahmen des Eltern-Kind-Turnens) werden nicht mitgezählt.



(4) Alleinerziehende können bereits mit einem Kind eine Beitragsermäßigung (Familienbeitrag) beantragen, wenn eine besondere Härte nachgewiesen wird.

(5) Beim Eltern-Kind-Turnen zahlt nur das Kind den Beitrag und das Elternteil bleibt beitragsfrei, sofern das mitturnende Elternteil außer dem Eltern-Kind-Turnen keine Angebote des TV Geislar in Anspruch nimmt. Nimmt das mitturnende Elternteil Angebote des TV Geislar in Anspruch, zahlt das Elternteil den Beitrag und das Kind ist beitragsfrei.

(6) Durch die Inanspruchnahme von Beitragsermäßigungen verpflichtet sich das Mitglied evtl. Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen dem TV Geislar umgehend mitzuteilen. Unberechtigt erhaltene Beitragsermäßigungen werden nachgefordert.

§ 4 Beitragserhebung

(1) Der Mitgliedsbeitrag des TV Geislar wird per Lastschrift gemäß Beitragstabelle in Anlage „A“ eingezogen. Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt üblicherweise im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres. Bei Sportlern, die während des Geschäftsjahres in den Verein eintreten oder in eine Abteilung mit einem höheren Abteilungszuschlag wechseln, wird der Beitrag pro rata temporis erhoben.

(3) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres austreten oder in eine Abteilung mit einem niedrigeren Abteilungszuschlag wechseln, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Jahr.

(4) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt am 08.04.2016 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Tage in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Anlage A: Beitragstabelle TV Geislar 1925 e.V. (ab 2016)

(1) Grundbeitrag:

Kinder/Jugendliche:	5,00 EUR pro Monat	(60 EUR p.a.)
Erwachsene:	9,00 EUR pro Monat	(108 EUR p.a.)
Fördernde Mitglieder (Inaktive): (*1)	5,50 EUR pro Monat	(66 EUR p.a.)
Senioren ab 65: (*2)	5,50 EUR pro Monat	(66 EUR p.a.)
Familienbeitrag 3. Personen (Kind/Jugendliche)	2,50 EUR pro Monat	(30 EUR p.a.)
Familienbeitrag ab 4. Personen (Kind/Jugendliche)	0,00 EUR pro Monat	(0 EUR p.a.)

(2) Abteilungszuschläge:

(a) Breitensport:	keine	
(b) Handball:	Kinder: (*3)	2,50 EUR pro Monat (30 EUR p.a.)
	Jugendliche:	3,50 EUR pro Monat (42 EUR p.a.)
	Erwachsene:	4,50 EUR pro Monat (54 EUR p.a.)
(c) Tennis:	Kinder:	3,50 EUR pro Monat (42 EUR p.a.)
	Jugendliche:	4,50 EUR pro Monat (54 EUR p.a.)
	Erwachsene:	7,00 EUR pro Monat (84 EUR p.a.)
	Partnerbeitrag:	4,50 EUR pro Monat (54 EUR p.a.)
(d) Tischtennis:	Kinder:	0,00 EUR pro Monat (0 EUR p.a.)
	Jugendliche:	0,50 EUR pro Monat (6 EUR p.a.)
	Erwachsene:	0,50 EUR pro Monat (6 EUR p.a.)

www.tv-geislar.de

(*1) Mitglied welches keine der angebotenen Leistungen des Vereins aktiv in Anspruch nimmt.

(*2) Erwachsener ab dem 65. Lebensjahr

Der Vereinsbeitrag wird automatisch auf den Beitrag "Senior" umgestellt und ab dem Kalenderjahr des Erreichens der Altersgrenze fällig.

(*3) Am Spielbetrieb (ab E-Jugend) teilnehmende Kinder (Abteilungsmitglieder)